

B e g r ü n d u n g

zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes "Ortkamp" der Gemeinde
Lengerich, Kreis Lingen

Nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Ortkamp" der Gemeinde Lengerich vom 27.1.72 ist die südliche Baugrenze bei dem Grundstück, Flurstück 62, Flur 26, Gemarkung Lengerich, Eckgrundstück Mühlenstraße/Planstraße "A" direkt mit den Gebäudeecken festgesetzt und mit einer eingeschossigen Bebauung ausgewiesen.

Bei der Ausarbeitung einer Planung zur weiteren Bebauung dieses Grundstückes hat sich ergeben, daß der überbaubare Bereich bei Einhaltung der weiteren Festsetzung des Bebauungsplanes nicht ausreicht. Zum anderen soll das vorhandene 2-geschossige Gebäude durch einen 2-geschossigen Anbau vergrößert werden.

Der überbaubare Bereich wird daher in südlicher Richtung vergrößert und gleichzeitig für dieses Grundstück eine 2-geschossige Bebauung festgesetzt. Hierdurch wird eine bessere Bebauung des Grundstückes möglich.

Durch diese Änderungen werden die Grundzüge des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht berührt. Auch ist sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung, da die Planänderung für diese Grundstücke keine Nachteile mit sich bringt.

Die Planänderung Nr. 2 des Bebauungsplanes erfolgt daher nach den Bestimmungen des § 13 BBauG für eine vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes.

Im übrigen gilt die Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Ortkamp" der Gemeinde Lengerich vom 2.6.71

Aufgestellt: Gemeinde Lengerich
Lengerich, den 8.4.1976

Gemeindedirektor

Lengerich, den 14.4.1976

Gemeinde Lengerich

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor